

Nr. 16 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Bauproduktengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bauproduktengesetz, LGBl Nr 75/2014, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 62/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem 4. Abschnitt eingefügt:

„3a. Abschnitt

Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen

- § 12e Verwendung in Hausinstallationen
- § 12f Risikobewertung von Hausinstallationen
- § 12g Spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei
- § 12h Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen
- § 12i Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Z 8 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

2.2. Nach der Z 8 angefügt:

„9. Trinkwasser-RL: Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI Nr L 435 vom 23. Dezember 2020, S 1;

10. in Bezug auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch:

- a) Wasser für den menschlichen Gebrauch:
 - alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz oder in Tankfahrzeugen bereitgestellt oder in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, einschließlich Quellwasser,
 - alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird;
- b) Hausinstallation: Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen den Zapfstellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Wasserversorgers in seiner Eigenschaft als Wasserversorger fallen;
- c) Wasserversorger: eine Einheit, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt;
- d) Prioritäre Örtlichkeiten: große Räumlichkeiten und Gelände, bei denen es sich nicht um einen Haushalt handelt und in denen viele Nutzer potenziell wasserassoziierten Risiken ausgesetzt sind, insbesondere große, öffentlich genutzte Örtlichkeiten, wie Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstige Gesundheitseinrichtungen, Heime für Hilfs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftige, insbesondere ältere Menschen, Schulen, Bildungseinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, sonstige größere Gastgewerbebetriebe, Campingplätze, Einkaufszentren, Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Ausstellungseinrichtungen oder Strafvollzugsanstalten;
- e) Gefährdung: ein biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder ein anderer Aspekt des Zustandes von Wasser, das bzw der die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann;

- f) Gefährdungsereignis: ein Ereignis, das zu Gefährdungen in Bezug auf das System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch führt oder bewirkt, dass Gefährdungen für dieses System nicht beseitigt werden;
- g) Risiko: eine Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Gefährdungsereignisses und des Schadensausmaßes, sollten die Gefährdung und das Gefährdungsereignis im System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten;
- h) Ausgangsstoff: ein Stoff, der zur Herstellung von organischen Materialien oder von Zusatzmitteln für zementgebundene Werkstoffe absichtlich zugesetzt wurde;
- i) Zusammensetzung: die chemische Zusammensetzung eines metallenen Werkstoffs, eines Emails, eines keramischen oder eines anderen anorganischen Werkstoffs.“

3. Nach § 12d wird eingefügt:

„3a. Abschnitt

Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen“

Verwendung in Hausinstallationen

§ 12e

(1) Bauprodukte in Hausinstallationen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, dürfen nur verwendet werden, wenn diese

1. den Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden,
2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen,
3. nicht die Vermehrung von Mikroorganismen fördern und
4. nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als auf Grund des mit dem Material oder Werkstoff verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.

Dies gilt für die Verwendung solcher Bauprodukte in Neuanlagen oder – im Fall von Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen – auch in bereits bestehenden Anlagen zur Entnahme, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(2) Soweit für Bauprodukte nach Abs 1 in Durchführungsrechtsakten nach Art 11 Abs 2 der Trinkwasser-RL spezifische Mindesthygieneanforderungen festgelegt sind, wird den Anforderungen nach Abs 1 Z 1 bis 4 entsprochen, wenn die in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Mindesthygieneanforderungen eingehalten werden.

Risikobewertung von Hausinstallationen

§ 12f

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat eine allgemeine Analyse der Risiken vorzunehmen, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Bauprodukten, Materialien und Werkstoffen ausgehen können, sowie die Frage zu beurteilen, ob diese potenziellen Risiken die Qualität des Wassers am Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die normalerweise für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, beeinflussen. Diese allgemeine Analyse hat keine Analyse einzelner Objekte zu umfassen. Die allgemeine Analyse ist erstmalig bis zum 12. Jänner 2029 durchzuführen. Sie ist alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Risikoanalyse nach Abs 1 der Landesregierung zu übermitteln.

Spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei

§ 12g

(1) Ergibt die Risikoanalyse nach § 12f Abs 1, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten oder abhängig von bestimmten Voraussetzungen ausgehend von den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Bauprodukten, Materialien und Werkstoffen spezifische Risiken in Bezug auf Legionella und/oder Blei bestehen, so hat die Behörde jedenfalls die von diesen Risiken betroffenen prioritären Örtlichkeiten auf die Einhaltung der Parameter laut dem Anhang I Teil D der Trinkwasser-RL hin zu überwachen. Der Überwachung ist ein Programm zugrunde zu legen, das jedenfalls die regelmäßige Entnahme und Analyse einzelner Wasserproben umfasst. Die Probenentnahme muss so erfolgen, dass die Proben für die Qualität des Wassers in Bezug auf die genannten Parameter im Lauf des gesamten Jahres repräsentativ sind. Die Probeentnahmestellen müssen, soweit für die genannten Parameter von Belang, die Anforderungen von Anhang II

Teil D der Trinkwasser-RL erfüllen. Die Analyse der genannten Parameter hat entsprechend dem Art 13 Abs 4 in Verbindung mit den Spezifikationen nach Anhang III der Trinkwasser-RL zu erfolgen.

(2) Ergibt die Überwachung nach Abs 1, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit bestehen, insbesondere weil die Parameterwerte laut dem Anhang I Teil D der Trinkwasser-RL nicht eingehalten werden, so hat die Behörde in Bezug auf die jeweils betroffene Örtlichkeit,

- a) sofern die Gefahrenlage auf ein Baugebrechen oder auf einen nicht gesetzmäßigen Zustand der baulichen Anlage zurückzuführen ist, die erforderlichen Maßnahmen nach § 19 des Baupolizeigesetzes 1997 zu treffen;
- b) im Übrigen, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 9 und 19 des Baupolizeigesetzes 1997 vorliegen, andere oder zusätzliche Auflagen im Sinn des § 9 Abs 2 des Baupolizeigesetzes 1997 vorzuschreiben.

(3) In Bezug auf Legionella müssen die Maßnahmen im Sinn des Abs 2 zumindest auf die prioritären Örtlichkeiten abzielen. Die Maßnahmen müssen zur Verhinderung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame und gemessen an den Risiken verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikobeherrschung und Managementmaßnahmen vorsehen.

Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen

§ 12h

Besteht ausgehend von Hausinstallationen, die aus Blei gefertigte Bestandteile enthalten, eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere weil der Parameterwert für Blei laut dem Anhang I Teil D der Trinkwasser-RL wesentlich überschritten wird, so hat die Behörde den Austausch dieser Bestandteile insoweit vorzuschreiben, als dies technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass der mit dem Austausch verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum damit erzielbaren Erfolg steht.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 12i

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Abschnitt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

4. Im § 20 wird angefügt:

„(6) Die §§ 2 sowie 12e bis 12i in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Vorschlag dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl 2020 Nr L 435, S 1 („Trinkwasser-RL“).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG

Die Trinkwasser-RL betrifft verschiedene Materienbereiche sowohl des Bundes als auch der Länder und wurde daher, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Art 10, 11, 16 und 17, ein Kompetenzgutachten des Bundeskanzleramtes Verfassungsdienst (s dazu GZ 2021-0.029.559 vom 13. Mai 2022) erstellt, welches eine Abgrenzung für die Kompetenztatbestände Wasserrecht, Gesundheitswesen, Ernährungswesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie Baurecht traf. Für den Kompetenzbereich des Baurechtes ergab dies im Wesentlichen eine Zuständigkeit nur insoweit, als es sich um Trinkwasseranlagen an oder innerhalb von Gebäuden (Hausinstallationen) handelt, die also der mittelbaren Wassernutzung dienen. Wasserbauten im engeren Sinn sind hingegen von der Landesgesetzgebung ausgenommen.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Änderung des Salzburger Bauproduktgesetzes sind nach Einschätzung der für das Baurecht zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung für das Land Salzburg und die Gemeinden geringfügige finanzielle Mehraufwendungen zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben der Trinkwasser-RL einerseits für die Risikobewertung von Hausinstallationen dem damit betrauten Österreichischen Institut für Bautechnik Aufwendungen im Sinne von gutachterlicher Tätigkeiten entstehen werden. Diese Tätigkeiten sollten im Aufgabenbereich des Österreichischen Instituts für Bautechnik und in dessen jährlichem Haushaltsvoranschlag Deckung finden.

Andererseits wird den Gemeinden als baupolizeiliches Vollzugsorgan in den Fällen, wo die Risikoanalyse der Hausinstallationen ergibt, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit bestehen und sohin Maßnahmen zu treffen sind, in überschaubarem Ausmaß ein Einschreiten abverlangt, was im gegenwärtigen Personalaufwand Deckung finden sollte.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Änderungen haben nach Einschätzung der vorgenannten Amtsabteilung keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Gesetzentwurf haben die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) und die Salzburg AG Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet im Wege der Homepage des Landes einsehbar.

Ein Einwand wurde nicht erhoben. Der Anregung der Salzburg AG auf Präzisierung des Anwendungsbereichs des § 12e entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben trägt der Vorschlag Rechnung. Die über das Vorhaben hinausgehenden weiteren Anregungen des OIB werden vorläufig zurückgestellt. Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen erfolgt von Amts wegen.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 2):

Durch die Aufnahme der neuen, einschlägigen Begriffsbestimmungen wird Art 2 (Begriffsbestimmungen) der Trinkwasser-RL umgesetzt.

Zu Z 3 (3a. Abschnitt):

Mit diesem neu in das Gesetz eingefügten Abschnitt werden jene Bestimmungen der Trinkwasser-RL, deren Umsetzung in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt, umgesetzt.

Zu § 12e (Verwendung in Hausinstallationen):

Mit dieser Bestimmung wird Art 11 Abs 1 der Trinkwasser-RL umgesetzt, indem die grundlegenden Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, normiert werden. Nach dem geltenden § 2 Z 1 ist Bauprodukt jedes Produkt oder jeder Bausatz, das bzw der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt. Dieser weit gefasste Begriff schließt selbstredend alle Materialien und Werkstoffe, aus denen das jeweilige Bauprodukt besteht und die insofern seine Eigenschaften bestimmen, mit ein. Mit dem letzten Satz des Abs 1 wird klargestellt, dass die Anforderungen nicht nur für die Verwendung in neuen Anlagen, sondern auch im Fall von Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen gelten.

Abs 2: Die angeführten einschlägigen Durchführungsrechtsakte bezüglich der Mindesthygieneanforderungen durch die Kommission sind gemäß Art 11 Abs 2 der Richtlinie bis zum 12. Jänner 2024 bzw bis zum 12. Jänner 2025 zu erlassen.

Von § 12e sind sämtliche Bauprodukte in Hausinstallationen, sofern sie mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, umfasst; dies unabhängig davon, ob sie in den Baustofflisten ÖA oder ÖE angeführt sind oder ob es sich um sonstige Bauprodukte handelt.

Zu § 12f (Risikobewertung von Hausinstallationen):

Mit dem Abs 1 dieser Bestimmung wird Art 10 Abs 1 lit a in Verbindung mit Art 7 Abs 1 lit c der Trinkwasser-RL umgesetzt, indem Hausinstallationen einer allgemeinen Risikoanalyse zu unterziehen sind. Die Durchführung der Risikoanalyse wird dem Österreichischen Institut für Bautechnik übertragen, das eine gemeinsame Einrichtung aller Länder darstellt und dessen Aufgabe es ua ist, technische Gutachten auf dem Gebiet des Bau- bzw Bauproduktwesens zu erstellen. Auch bei der Risikoanalyse handelt es sich um eine spezifische Art eines (bau-)technischen Gutachtens. Die Verpflichtung, die Risikoanalyse erstmalig bis zum 12. Jänner 2029 durchzuführen und diese in sechsjährigen Abständen zu evaluieren, ergibt sich aus Art 7 Abs 6 der Trinkwasser-RL.

Der Abs 2 dieser Bestimmung sieht eine Vorlagepflicht an die Landesregierung vor.

Zu § 12g (Spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei):

Mit dem Abs 1 dieser Bestimmung wird Art 10 Abs 1 lit b in Verbindung mit Anhang I Teil D der Trinkwasser-RL umgesetzt, wonach jedenfalls die Parameter Legionella und Blei dann zu überwachen sind, wenn sich auf Grund der Risikoanalyse diesbezüglich eine spezifische Risikosituation ergibt. Diese Überwachung ist in Bezug auf die betroffenen Örtlichkeiten durchzuführen. Dieser Begriff ist dem Bau- und Bauproduktrecht fremd, er ergibt sich aber implizit auf Grund der Definition der „prioritären Örtlichkeit“ in Art 2 Z 4 der Trinkwasser-RL. Demnach handelt es sich dabei um „Räumlichkeiten und Gelände“, womit regelmäßig Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen mit Trinkwasseranschlüssen betroffen sein werden.

Die Überwachungspflicht ist baupolizeilicher Natur, sie trifft daher die jeweils zuständige Baubehörde. Die Modalitäten der Überwachung ergeben sich auf Grund von Art 13 der Trinkwasser-RL, wobei auf Grund der eingeschränkten Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die von den Hausinstallationen ausgehenden Risiken in Bezug auf Legionella und Blei Art 13 Abs 1 insbesondere zweiter Satz, Abs 2 lit b, Abs 3 in Verbindung mit Anhang II Teil D sowie Abs 4 in Verbindung mit den entsprechenden Spezifikationen nach Anhang III relevant sind.

Die Konzentration der Überwachung bezüglich Legionella und Blei auf die prioritären Örtlichkeiten ergibt sich auf Grund von Art 10 Abs 1 letzter Satz der Trinkwasser-RL.

Art 10 Abs 2 der Trinkwasser-RL verpflichtet im Fall, dass auf Grund der Überwachung in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten tatsächlich eine spezifische Risikosituation festgestellt worden ist, Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Risiken vorzusehen. Diese Verpflichtung wird mit Abs 2 umgesetzt, der hierbei an das bestehende baupolizeiliche Instrumentarium nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 anknüpft.

Die Fokussierung der Maßnahmen auf prioritäre Örtlichkeiten nach dem Abs 3 erster Satz entspricht dem letzten Satz dieser Richtlinienbestimmung. Die Umschreibung der Maßnahmen entspricht dem Art 10 Abs 3 lit e der Trinkwasser-RL, der hiermit mit umgesetzt wird. In die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen dabei nur baupolizeiliche Maßnahmen; sonstige (Management-)Maßnahmen zur Verhinderung von Krankheitsausbrüchen oder zur Krankheitsbekämpfung fallen hingegen in die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Zu § 12h (Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen):

Mit dieser Bestimmung wird Art 10 Abs 3 lit f der Trinkwasser-RL umgesetzt, der gegebenenfalls zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen bestehender Hausinstallationen verpflichtet; dies jedoch nicht absolut, sondern nur im Fall, dass eine solche Maßnahme wirtschaftlich und technisch machbar ist.

Dazu kommt, dass Art 10 Abs 3 Einleitungssatz der Trinkwasser-RL ebenfalls nicht absolut gehalten ist, sondern dazu verpflichtet, eine solche Maßnahme in Betracht zu ziehen und – so sie sich als relevant herausstellt – auch zu treffen. In diesem Sinn wird die Verpflichtung zum Austausch nur für den Fall einer erheblichen Gesundheitsgefährdung insbesondere mit Blick auf eine wesentliche Überschreitung des Parameterwertes für Blei vorgesehen, womit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen ist.

Zu § 12i (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

Mit dieser Bestimmung wird der Bezeichnungspflicht nach Art 118 Abs 1 zweiter Satz B-VG hinsichtlich der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten entsprochen.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Salzburger Bauproduktengesetz – BauProdG

1. Abschnitt

Allgemeines

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. bis 8. ...

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Bauproduktengesetz – BauProdG

1. Abschnitt

Allgemeines

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. bis 8. ...

9. Trinkwasser-RL: Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl. Nr. L 435 vom 23. Dezember 2020, S. 1;

10. in Bezug auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch:

a) Wasser für den menschlichen Gebrauch:

– alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz oder in Tankfahrzeugen bereitgestellt oder in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, einschließlich Quellwasser,

– alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird;

b) Hausinstallation: Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen den Zapfstellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Wasserversorgers in seiner Eigenschaft

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

als Wasserversorger fallen;

- c) Wasserversorger: eine Einheit, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt;
- d) Prioritäre Örtlichkeiten: große Räumlichkeiten und Gelände, bei denen es sich nicht um einen Haushalt handelt und in denen viele Nutzer potenziell wasserassoziierten Risiken ausgesetzt sind, insbesondere große, öffentlich genutzte Örtlichkeiten, wie Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstige Gesundheitseinrichtungen, Heime für Hilfs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftige, insbesondere ältere Menschen, Schulen, Bildungseinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, sonstige größere Gastgewerbebetriebe, Campingplätze, Einkaufszentren, Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Ausstellungseinrichtungen oder Strafvollzugsanstalten;
- e) Gefährdung: ein biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder ein anderer Aspekt des Zustandes von Wasser, das bzw. der die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann;
- f) Gefährdungsereignis: ein Ereignis, das zu Gefährdungen in Bezug auf das System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch führt oder bewirkt, dass Gefährdungen für dieses System nicht beseitigt werden;
- g) Risiko: eine Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Gefährdungsereignisses und des Schadensausmaßes, sollten die Gefährdung und das Gefährdungsereignis im System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten;
- h) Ausgangsstoff: ein Stoff, der zur Herstellung von organischen Materialien oder von Zusatzmitteln für zementgebundene Werkstoffe absichtlich zugesetzt wurde;
- i) Zusammensetzung: die chemische Zusammensetzung eines metallenen Werkstoffs, eines Emails, eines keramischen oder eines anderen anorganischen Werkstoffs.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3a. Abschnitt

Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen

Verwendung in Hausinstallationen

§ 12e

Bauprodukte in Hausinstallationen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, dürfen

nur verwendet werden, wenn diese

1. den Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden,
2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen,
3. nicht die Vermehrung von Mikroorganismen fördern und
4. nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als aufgrund des mit dem Material oder Werkstoff verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.

Dies gilt für die Verwendung solcher Bauprodukte in Neuanlagen oder – im Fall von Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen – auch in bereits bestehenden Anlagen zur Entnahme, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(2) Soweit für Bauprodukte nach Abs 1 in Durchführungsrechtsakten nach Art 11 Abs 2 der Trinkwasser-RL spezifische Mindesthygieneanforderungen festgelegt sind, wird den Anforderungen nach Abs 1 Z 1 bis 4 entsprochen, wenn die in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Mindesthygieneanforderungen eingehalten werden.

Risikobewertung von Hausinstallationen

§ 12f

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat eine allgemeine Analyse der Risiken vorzunehmen, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Bauprodukten, Materialien und Werkstoffen ausgehen können, sowie der Frage,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

ob diese potenziellen Risiken die Qualität des Wassers am Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die normalerweise für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, beeinflussen. Diese allgemeine Analyse hat keine Analyse einzelner Objekte zu umfassen. Die allgemeine Analyse ist erstmalig bis zum 12. Jänner 2029 durchzuführen. Sie ist alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Risikoanalyse nach Abs 1 der Landesregierung zu übermitteln.

Spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei**§ 12g**

(1) Ergibt die Risikoanalyse nach § 12f Abs 1, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten oder abhängig von bestimmten Voraussetzungen ausgehend von den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Bauprodukten, Materialien und Werkstoffen spezifische Risiken in Bezug auf Legionella und/oder Blei bestehen, so hat die Behörde jedenfalls die von diesen Risiken betroffenen prioritären Örtlichkeiten auf die Einhaltung der Parameter laut dem Anhang I Teil D der Trinkwasser-RL hin zu überwachen. Der Überwachung ist ein Programm zugrunde zu legen, das jedenfalls die regelmäßige Entnahme und Analyse einzelner Wasserproben umfasst. Die Probenentnahme muss so erfolgen, dass die Proben für die Qualität des Wassers in Bezug auf die genannten Parameter im Lauf des gesamten Jahres repräsentativ sind. Die Probeentnahmestellen müssen, soweit für die genannten Parameter von Belang, die Anforderungen von Anhang II Teil D der Trinkwasser-RL erfüllen. Die Analyse der genannten Parameter hat entsprechend dem Art 13 Abs. 4 in Verbindung mit den Spezifikationen nach Anhang III der Trinkwasser-RL zu erfolgen.

(2) Ergibt die Überwachung nach Abs 1, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit bestehen, insbesondere weil die Parameterwerte laut dem Anhang I Teil D der Trinkwasser-RL nicht eingehalten werden, so hat die Behörde in Bezug auf die jeweils betroffene Örtlichkeit,

- a) sofern die Gefahrenlage auf ein Baugebrechen oder auf einen nicht gesetzmäßigen Zustand der baulichen Anlage zurückzuführen ist, die erforderlichen Maßnahmen nach § 19 des Baupolizeigesetzes 1997 zu treffen;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

b) im Übrigen, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 9 und 19 des Baupolizeigesetzes 1997 vorliegen, andere oder zusätzliche Auflagen im Sinn des § 9 Abs 2 des Baupolizeigesetzes 1997 vorzuschreiben.

(3) In Bezug auf Legionella müssen die Maßnahmen im Sinn des Abs 2 zumindest auf die prioritären Örtlichkeiten abzielen. Die Maßnahmen müssen zur Verhinderung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame und gemessen an den Risiken verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikobeherrschung und Managementmaßnahmen vorsehen.

Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen**§ 12h**

Besteht ausgehend von Hausinstallationen, die aus Blei gefertigte Bestandteile enthalten, eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere weil der Parameterwert für Blei laut dem Anhang I Teil D der Trinkwasser-RL wesentlich überschritten wird, so hat die Behörde den Austausch dieser Bestandteile insoweit vorzuschreiben, als dies technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass der mit dem Austausch verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum damit erzielbaren Erfolg steht.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**§ 12i**

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Abschnitt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen**§ 20**

(1) bis (5) ...

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen**§ 20**

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 2 sowie 12e bis 12i in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../.....treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.